

**Bundesgesetz
über Beiträge an die Aufwendungen
der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen
im tertiären Bildungsbereich
(Ausbildungsbeitragsgesetz)**

vom¹

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 66 Absatz 1 der Bundesverfassung²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom³,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt:

- a. die Grundsätze über die Beiträge des Bundes an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen an Studierende von Hochschulen und anderen Institutionen des höheren Bildungswesens (tertiärer Bildungsbereich) sowie die Verteilung der Bundesbeiträge;
- b. die Voraussetzungen für die Gewährung von Bundesbeiträgen;
- c. die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes für gesuchstellende Personen im tertiären Bildungsbereich;
- d. die Förderung der interkantonalen Harmonisierung der Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Ausbildungsbeiträge*: Stipendien und Studiendarlehen;
- b. *Stipendien*: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und die nicht zurückbezahlt werden müssen;

¹ AS
² SR **101**
³ BBl

- c. *Studiendarlehen*: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und die zurückbezahlt werden müssen.

2. Abschnitt: Bundesbeiträge

Art. 3 Grundsätze

¹ Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an ihre jährlichen Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge im tertiären Bildungsbereich.

² Er gewährt den Kantonen Beiträge, soweit sie mit ihren Ausbildungsbeiträgen die Artikel 5–12 einhalten.

³ Die Bundesbeiträge werden in pauschalierter Form ausgerichtet.

Art. 4 Verteilung der Bundesbeiträge

¹ Der Kredit des Bundes für Ausbildungsbeiträge wird auf die einzelnen Kantone aufgeteilt nach Massgabe von deren anrechenbaren Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge nach diesem Gesetz.

² Der Bundesrat erlässt die für die Berechnung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

3. Abschnitt: Voraussetzungen für die Gewährung von Bundesbeiträgen

Art. 5 Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeiträgen

¹ Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeiträgen sind:

- a. Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz,
- b. Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz im Ausland, die eine Ausbildung in der Schweiz absolvieren, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind,
- c. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die:
 1. über eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügen, oder
 2. seit fünf Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügen,
- d. in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose,
- e. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die bezüglich Ausbildungsbeiträgen den Personen mit schweizerischem Bürgerrecht gleichgestellt sind gestützt auf:

1. das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit,
2. das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA),
3. auf einen anderen völkerrechtlich bindenden Vertrag.

² Legen die Kantone für den Bezug von Stipendien eine Alterslimite fest, so darf diese 35 Jahre bei Beginn der Ausbildung nicht unterschreiten.

Art. 6 Eignung der gesuchstellenden Person

Wer um einen Ausbildungsbeitrag ersucht, muss nachweisen, dass er oder sie die Aufnahme- oder die Promotionsvoraussetzungen für die betreffende Ausbildung erfüllt.

Art. 7 Subsidiarität der Leistung

Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Personen, ihrer Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter oder die entsprechenden Leistungen anderer Dritter nicht ausreichen.

Art. 8 Beitragsberechtigende Ausbildungen

¹ Beitragsberechtigend sind Ausbildungen auf der Tertiärstufe, wenn sie zu einem vom Bund oder vom Kanton anerkannten Bildungsabschluss führen oder darauf vorbereiten.

² Ein Hochschulstudium, das auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt, ist ebenso beitragsberechtigend wie eine Ausbildung auf der Tertiärstufe B, die auf ein Hochschulstudium folgt.

³ Der Bundesrat legt die Ausbildungen nach Absatz 1 fest und kann weitere Ausbildungen bezeichnen.

Art. 9 Ende der Beitragsberechtigung

Die Beitragsberechtigung endet:

- a. auf der Tertiärstufe A mit dem Abschluss eines Bachelor oder eines darauf aufbauenden Masterstudiums,
- b. auf der Tertiärstufe B mit der eidgenössischen Berufsprüfung und der eidgenössischen höheren Fachprüfung sowie mit dem Diplom einer höheren Fachschule.

Art. 10 Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort

¹ Die Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen darf nicht von der Wahl der Studienrichtung oder des Studienortes abhängig gemacht werden.

² Bei Ausbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz grundsätzlich auch erfüllen würde.

³ Ist die frei gewählte anerkannte Ausbildung nicht die kostengünstigste, kann ein angemessener Abzug gemacht werden. Dabei sind aber mindestens jene persönlichen Kosten zu berücksichtigen, die auch bei der kostengünstigsten Lösung anfallen würden.

Art. 11 Dauer

¹ Ausbildungsbeiträge werden für die Dauer der Ausbildung ausgerichtet, bei mehrjährigen Ausbildungen bis zwei Semester über die Regelstudienzeit hinaus.

² Wird die erstmals gewählte Ausbildung einmalig gewechselt, so werden auch für die neue Ausbildung Beiträge ausgerichtet. Bei einem Wechsel richtet sich die Dauer der Beitragsberechtigung nach der neuen Ausbildung; bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer kann jedoch die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug gebracht werden.

³ Muss die Ausbildung aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden, so ist die Dauer der Beitragsberechtigung entsprechend zu verlängern.

Art. 12 Besondere Ausbildungsstrukturen

Zeitlich und inhaltlich besonders ausgestalteten Ausbildungen ist bei der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen im Einzelfall gebührend Rechnung zu tragen.

4. Abschnitt: Zuständiger Kanton

Art. 13 Stipendienrechtlicher Wohnsitz

¹ Ausbildungsbeiträge werden von dem Kanton ausgerichtet, in dem die gesuchstellende Person stipendienrechtlichen Wohnsitz hat.

² Der stipendienrechtliche Wohnsitz ist:

- a. der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde;
- b. für Personen mit schweizerischem Bürgerrecht, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen (Auslandsschweizerinnen und -schweizer): der Kanton des zuletzt erworbenen Bürgerrechts;
- c. für volljährige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben: der zivilrechtliche Wohnsitz; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem betreffenden Kanton zur Betreuung zugewiesen sind;

- d. für volljährige Personen, die nach Abschluss einer ersten Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studiendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in einem Kanton wohnhaft und dort auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren: dieser Kanton.

³ Ein einmal erworbener stipendienrechtlicher Wohnsitz bleibt bis zur Begründung eines neuen bestehen.

5. Abschnitt: Förderung der interkantonalen Harmonisierung und Statistik

Art. 14 Förderung der interkantonalen Harmonisierung

¹ Der Bund kann sich im Rahmen der bewilligten Kredite an Massnahmen zur interkantonalen Harmonisierung der Stipendien und Studiendarlehen beteiligen.

² Die Leistungen des Bundes dürfen nicht höher sein als die gesamthaften Leistungen der Kantone.

Art. 15 Statistik

Die Kantone stellen dem Bund ihre Daten zur Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen für die Erstellung einer jährlichen gesamtschweizerischen Statistik zur Verfügung.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 16 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Ausbildungsbeitragsgesetz vom 6. Oktober 2006⁴ wird aufgehoben.

Art. 18 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ AS 2007 5871

